



Projektgenehmigung für Pflichtschutzräume

Projektverfasser (Kontrolle durch Gemeinde)	Adresse der Bauherrschaft Name, Vorname: _____ Strasse, Nr.: _____ Postfach: _____ PLZ, Ort: _____	Adresse des Bauvorhabens Strasse, Nr.: _____ Projektverfasser: _____ Adresse: _____ PLZ, Ort: _____ Telefon: _____
	Gebäudeart (ZSV Art. 17 Abs. 1) Wohnhaus _____ SP Alters- und Pflegeheim _____ SP Spital _____ SP Oe SR _____ SP nähere Bezeichnung _____	
	Gebäudekosten (ZSV Art. 17 Abs. 5) _____ CHF	
	Anforderungen (ZSV Art. 17, KZV § 22. und § 22 a.) Anzahl erforderlicher Schutzplätze für Bauvorhaben Berechnung: _____ Schutzplätze abzüglich im Jahre _____ erstellte (Obj.-Nr. _____) _____ Schutzplätze oder durch EB abgegoltene (Obj.-Nr. _____) _____ Schutzplätze Anforderung (fehlende Anzahl) _____ Schutzplätze	
Gemeinde	Angaben zum Schutzraumprojekt Belüftung VA 40 ____ / VA 75 ____ / VA 150 ____ Rauminhalt (V) total, exkl. Schleuse _____ m ³ Bodenfläche (BF) total, exkl. Schleuse _____ m ² davon für VA _____ m ² und für Aborte / sep. Toilettenraum _____ m ² Anzahl Sortimente: TC 8: _____ TC 15: _____ TC 30: _____	Fassungsvermögen _____ Schutzplätze Anzahl und Typ ÜV / ESV _____ Anzahl Liegestellen (min. erforderlich) _____ Anzahl Schutzraum-Abteile _____ Anzahl NA _____ Anzahl FR _____
	Bemerkungen zum Projekt: _____ Datum _____ _____ Stempel, Unterschrift _____ Die oben genannten Angaben sind vom Kontrollorgan für die Schutzbauten geprüft. Das Projekt entspricht den Vorschriften des Zivilschutzes.	
Projektgenehmigung (bis 50 Schutzplätze durch Gemeinde, Städte Zürich und Winterthur bis 100 Schutzplätze) Auflagen: _____ Datum _____ _____ Stempel, Unterschrift _____ Die Projektgenehmigung ist 3 Jahre gültig. Ein Gesuch um Verlängerung ist zu begründen und vor Ablauf der Frist einzureichen.		
Gesetzliche Bestimmungen: ZSV vom 5. Dezember 2003 und KZV vom 17. September 2008 (Auszüge siehe Rückseite)		
Verteiler: Original Bauherrschaft/Projektverfasser 1 Kopie Gemeinde/Kontrollorgan 1 Kopie Fachstelle Schutzbau		

Auszüge aus:

Verordnung über den Zivilschutz
(Zivilschutzverordnung, ZSV)

vom 5. Dezember 2003

Art. 17 Anzahl der Schutzplätze
(Art. 46 BZG)

¹ Die Anzahl der zu erstellenden Schutzplätze bei Neubauten beträgt:

- a. für Wohnhäuser ab 38 Zimmern: zwei Schutzplätze pro drei Zimmer;
- b. für Spitäler, Alters- und Pflegeheime: ein Schutzplatz pro Patientenbett.

² Halbe Zimmer werden nicht mitgezählt. Bei der Ermittlung der Schutzplatzzahl werden Bruchteile von Schutzplätzen nicht berücksichtigt.

³ Bei der für Neubauten gemäss Absatz 1 erforderlichen Schutzplatzzahl werden die überzähligen Schutzplätze in Schutzräumen, die den Mindestanforderungen entsprechen, in bestehenden Gebäuden auf dem Areal des gleichen Eigentümers angerechnet.

⁴ Bei der Festlegung der Schutzplatzzahl auf dem Areal des gleichen Eigentümers werden ermittelt:

- a. vorhandene, den Mindestanforderungen entsprechende Schutzplätze;
- b. die Anzahl der Schutzplätze, für welche Ersatzbeiträge geleistet worden sind.

⁵ Übersteigen die anerkannten Mehrkosten des vorgeschriebenen Schutzraums fünf Prozent der Gebäudekosten, so ist die Zahl der Schutzplätze entsprechend herabzusetzen. Fällt damit deren Zahl unter 25, so hat der Hauseigentümer einen Ersatzbeitrag nach Artikel 46 Absatz 1 BZG zu entrichten.

⁶ Die Kantone können anordnen, dass in Gemeinden oder Beurteilungsgebieten mit weniger als 1000 Einwohnern oder Einwohnerinnen auch bei Wohnhäusern mit weniger als 38 Zimmern Schutzräume erstellt werden müssen.

Kantonale Zivilschutzverordnung (KZV)
(vom 17. September 2008)

E. Schutzbauten

§ 22. ¹ Ferien- und Personalhäuser, Kinder- und Jugendheime sowie Klöster und Internate sind Wohnhäusern im Sinne von Art. 46 Abs. 1 BZG in Verbindung mit Art. 17 Abs. 1 lit. a der Verordnung über den Zivilschutz vom 5. Dezember 2003 (ZSV) gleichgestellt. Bei Lofthäusern ist pro 40 m² Bruttogeschossfläche ein Schutzplatz zu erstellen.

² Als Spitäler und Heime im Sinne von Art. 46 Abs. 2 BZG in Verbindung mit Art. 17 Abs. 1 lit. b ZSV gelten auch

- a. Sanatorien,
- b. psychiatrische Kliniken,
- c. Entzugs-, Heil- und Rehabilitationsanstalten,
- d. Invalidenheime.

³ Bei gemischter Gebäudenutzung besteht nur für den Wohnbereich eine Schutzraumbaupflicht.

⁴ Als Neubauten von Wohnhäusern, Spitälern sowie Alters- und Pflegeheimen gelten

- a. auf einem vorher nicht überbauten oder durch Abbruch neu überbaubar gemachten Baugrund erstellte Gebäude,
- b. selbstständige Anbauten.

⁵ Als Areal im Sinne von Art. 17 Abs. 3 und 4 ZSV gelten mehrere aneinandergrenzende Grundstücke (Parzellen), die derselben Eigentümerin oder demselben Eigentümer bzw. derselben Baurechtnehmerin oder demselben Baurechtnehmer gehören. Strassen im Areal unterbrechen das Areal nicht.

§ 22 a. ¹ Die Pflicht zur Erstellung von Schutzplätzen sowie deren Anzahl richtet sich nach Art. 17 ZSV

² In Gemeinden oder Beurteilungsgebieten mit weniger als 1000 Einwohnerinnen und Einwohnern besteht eine Pflicht zur Erstellung von Schutzplätzen bereits bei Neubauten von Wohnhäusern ab acht Zimmern.